

Gültig ab 1. März 2012 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 und die Anwärter, ab 1. August 2012 für die übrigen Besoldungsgruppen

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	124,96
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	109,25
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	329,86
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	
	57,06